

Österreichischer Rodelverband

Mitglied der Fédération Internationale de Luge de Course (FIL)



RODEL AUSTRIA

ÖRO 2018

ÖSTERREICHISCHE RODELORDNUNG KUNSTBAHN

Technik



Beschlossen bei der Vorstandssitzung am 19. Oktober 2018
in Salzburg

ÖRO 2018

ÖSTERREICHISCHE RODELORDNUNG

Berichtigungsnachweise

Berichtigungs- nummer	ÄNDERUNGEN						
	Paragraph §	Seite	Punkt	Seite	Punkt	Seite	Punkt

§ 5 Sportgerät, Ausrüstung und Kontrollen

1. Allgemeine Bestimmungen über das Sportgerät

1.1 Die Grundbestandteile des Rennrodels sind:

- ◆ 2 Kufen
- ◆ 2 Schienen
- ◆ Sitzmatte, Sitzschale
- ◆ 2 Böcke

Der Lenkvorgang muss aus der Funktion der unter oben genannten Grundbestandteile des Rennrodels resultieren.

Beim Doppelsitzer kann der Lenkvorgang durch Fußstützen für den Hintermann unterstützt werden.

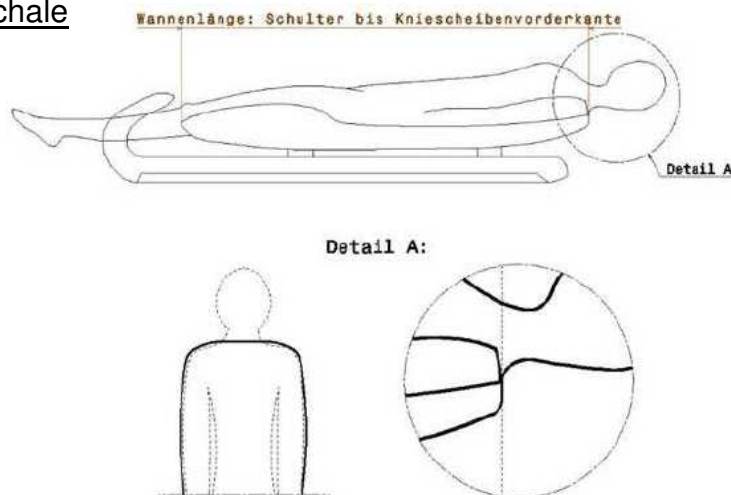
1.2 Die Gewichte einschließlich des angebrachten Zubehörs betragen:

Sportgerät	Mindestgewicht	Maximalgewicht	Berechnungsgrundlage
Einsitzer Allgemeine Klasse	21 kg	25 kg	23 kg
Einsitzer Junioren, Jugend A	21 kg	25 kg	23 kg
Einsitzer Jugend B		16 kg	
Einsitzer < Jugend B		14 kg	
Doppelsitzer Allgemeine Klasse	25 kg	30 kg	27 kg
Doppelsitzer Junioren, Jugend A	25 kg	30 kg	27 kg
Doppelsitzer Jugend B		24 kg	

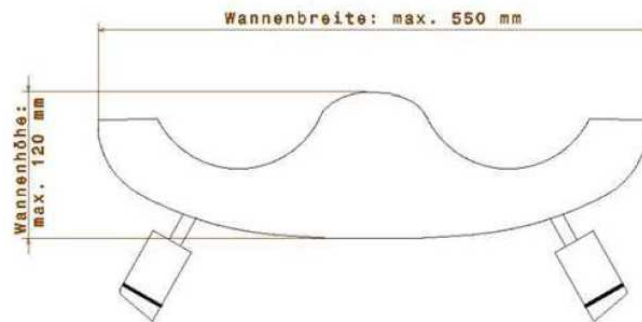
- a) Erhöhtes Gewicht des Rennrodels (> 23 kg bzw. > 27 kg) muss beim ZGW (Zusatzgewicht) bzw. GRK (Rennkleidung) abgezogen werden.
- b) Fehlendes Gewicht des Rennrodels (< 23 kg bzw. < 27 kg) darf nicht beim ZGW (Zusatzgewicht) bzw. GRK (Rennkleidung) ausgeglichen werden abgezogen werden
- c) Athleten der Jugendklasse B, die in der Jugendklasse A mit einem Jugendrennrodel 14 kg (Einsitzer), oder mit einem Einsitzer Jugend B 16 kg, bzw. einem Jugenddoppelsitzer 24 kg starten, dürfen fehlendes Gewicht des Rennrodels beim Zusatzgewicht nicht ausgleichen.

1.3 Maße zum Sportgerät

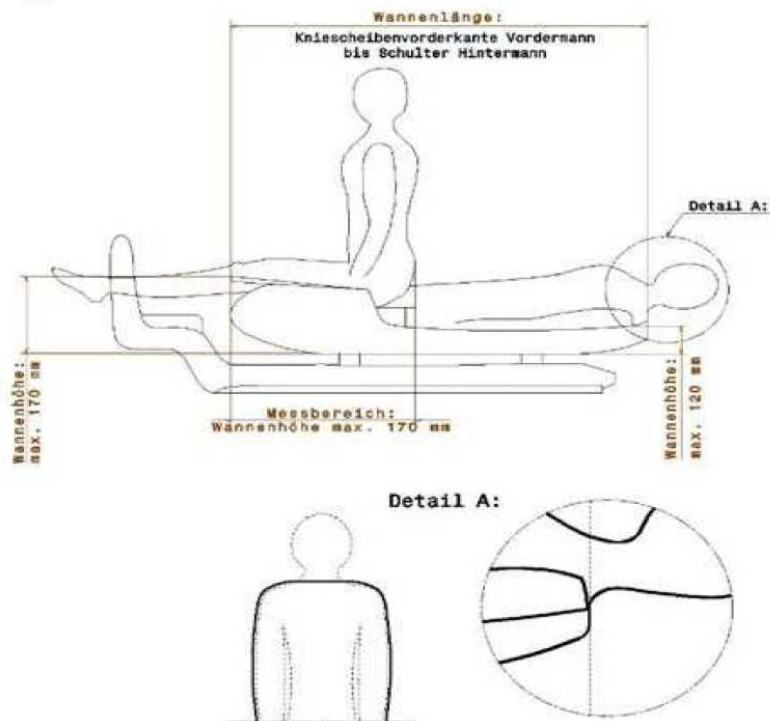
1.3.1 Einsitzer Sitzschale



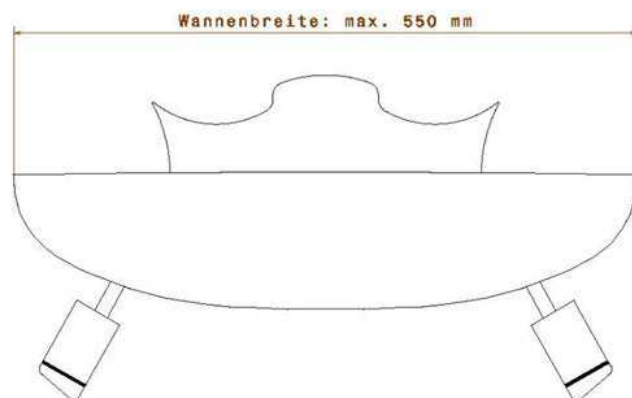
- a) Die Verkleidung darf nach hinten nicht über die Schultern und nach vorne nicht über die Kniescheibenvorderkante des Athleten hinausragen.



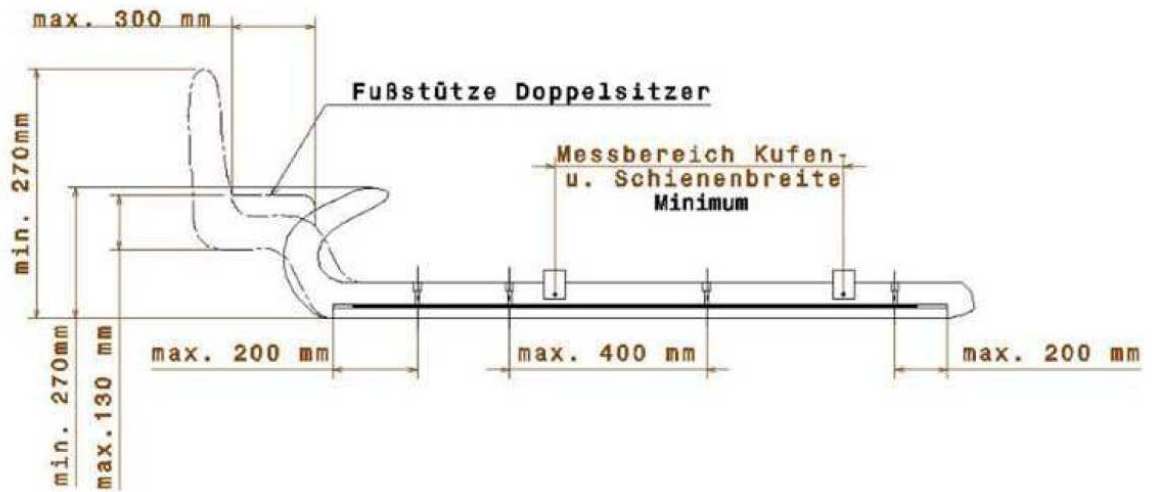
1.3.2 Doppelsitzer Sitzschale



- a) Beim Doppelsitzer sind die Kniescheibenvorderkanten des Vordermannes und die Schultern des Hintermannes ausschlaggebend.
- b) Die Sitzpositionen bei den Doppelsitzern müssen hintereinander angeordnet sein.
- c) Die Länge der Sitzerhöhung darf maximal bis zum Ende des Gesäßes des Vordermannes reichen

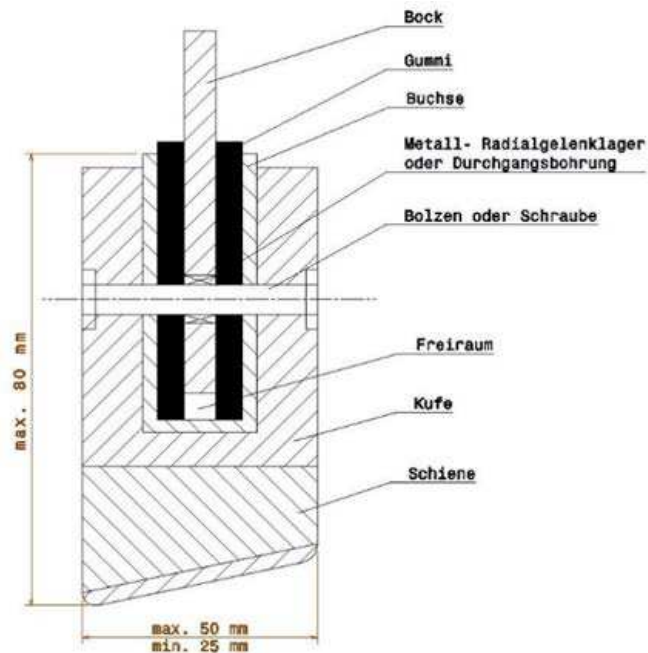


1.3.3 Kufen



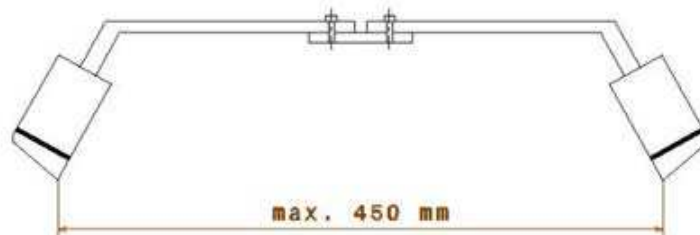
- a) Die Fußstützen für den Doppelsitzer-Hintermann dürfen nicht länger als 300 mm sein. Die erlaubte Kufenhöhe darf in diesem Bereich 130 mm und in der Kufenbreite 50 mm nicht überschreiten.
- b) Die erste und die letzte Befestigungsschraube der Schiene mit der Kufe, müssen innerhalb von 200 mm vom Schienenanfang bzw. Schienenende sein.
- c) Die Distanz der jeweiligen Befestigungsschrauben zueinander darf 400 mm nicht überschreiten.
- d) Im Bereich von Mitte hinterer Bock bis Mitte vorderer Bock muss die Kufe einschließlich der Laufschiene mindestens 25 mm breit sein.
- e) Die Kufe darf aus zwei oder mehreren Teilen bestehen. Diese Teile müssen kraftschlüssig verschraubt sein und dürfen sich während der Fahrt nicht verstellen oder verändern.
- f) Die Kufen-Hörnchen müssen eine Mindesthöhe von 270 mm aufweisen.

1.3.3.1 Bock Buchse



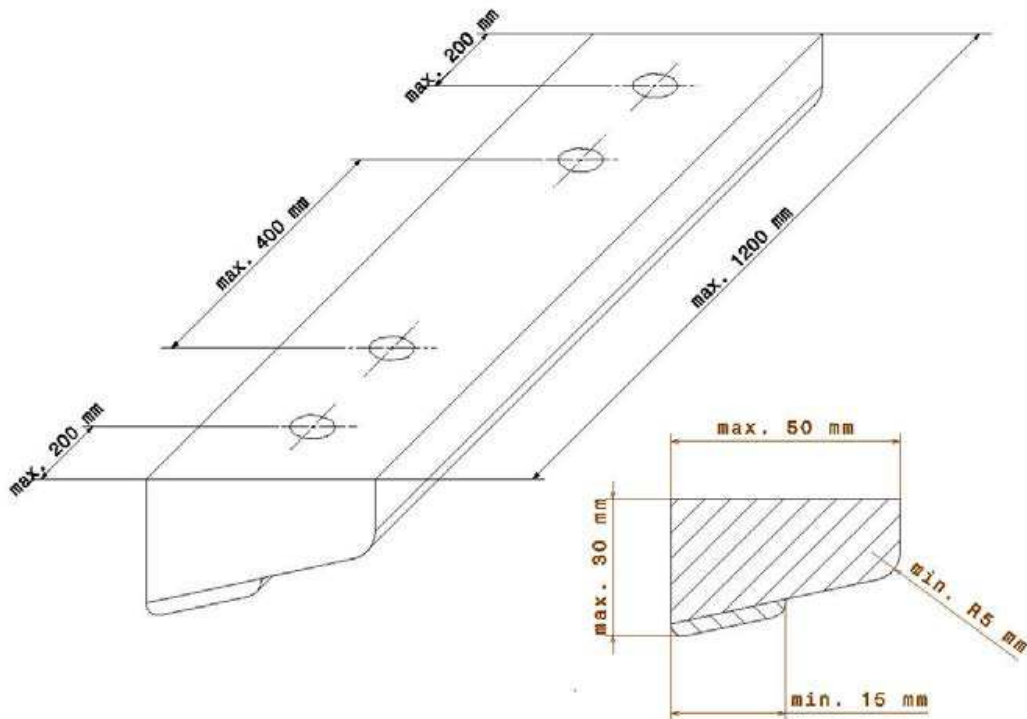
- Die Kufe mit Schiene darf in der Breite 50 mm und in der Höhe 80 mm nicht überschreiten.
- Das Gewicht des Schlittenoberteiles (Böcke mit Schale) muss beim jeweiligen Bockfuß von einer durchgehenden Schraube oder einem Bolzen getragen werden.
- Die Beweglichkeit der vier Bockfüße im Schrauben-Bolzenbereich ist mittels metallinem Radialgelenklager bzw. Durchgangsbohrung erlaubt.
- Der Gummiemtsatz, welcher den Bockfuß ummantelt, muss auf der Unterseite offen sein, damit ein Freiraum zwischen Bockfuß und Buchse gegeben ist.
- Jeglicher Einsatz von Gummi und Federn in diesem Bereich, ausgenommen der Gummiemtsatz welcher den Bockfuß ummantelt, ist untersagt.

1.3.4 Böcke



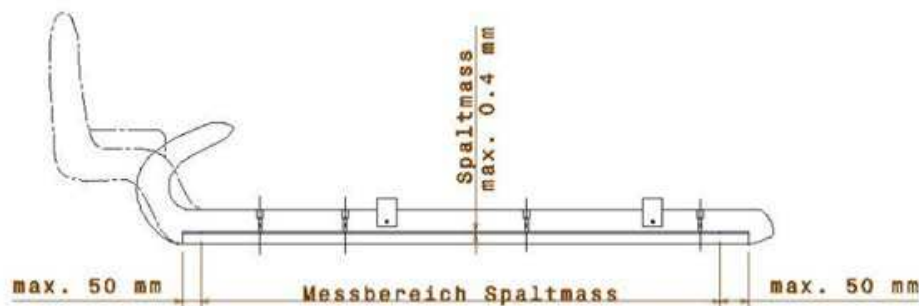
- Der Bock darf nur zum Zwecke der Spureinstellung aus zwei oder mehr Teilen bestehen. Diese Teile müssen kraftschlüssig verschraubt sein und dürfen sich während der Fahrt nicht verstellen oder verändern.
- Das Gewicht des Schlittenoberteiles (Böcke mit Schale) muss beim jeweiligen Bockfuß von einer durchgehenden Schraube oder einem Bolzen getragen werden.
- Die Beweglichkeit der vier Bockfüße im Schrauben-Bolzenbereich ist mittels metallinem Radialgelenklager bzw. Durchgangsbohrung erlaubt.
- Jeglicher Einsatz von Gummi und Federn in diesem Bereich, ausgenommen die Verbindung zwischen Böcke und Sitzschale und der Gummiemtsatz welcher den Bockfuß ummantelt, sind untersagt.

1.3.5 Schienen



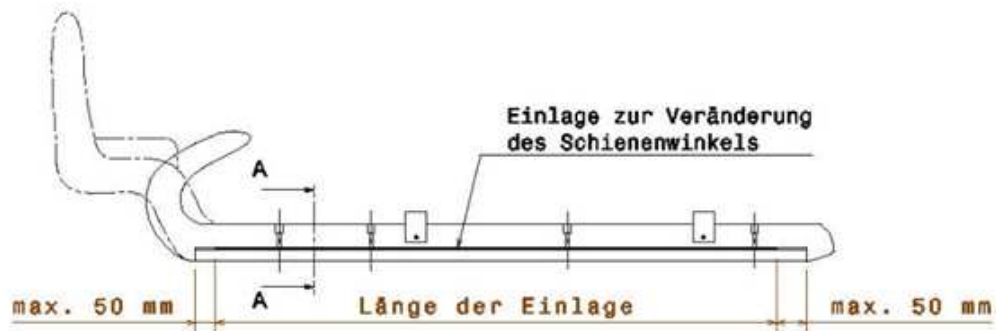
- Die Schiene muss mit mindestens 4 Gewindeschrauben mit der Kufe verschraubt sein.
- Die Schiene kann aus einem oder mehreren Teilen bestehen. Besteht die Schiene aus mehreren Teilen, so müssen diese sowohl form- als auch kraftschlüssig zu einer Einheit verklebt, verschweißt oder vernietet sein.
- Die Schiene darf ausgebohrt oder längs ausgefräst werden, ein Seitenrand muss jedoch bestehen bleiben.
- Die Schiene darf nicht quer eingeschnitten sein
- Führungsstifte bzw. Führungsschienen zur Stabilisierung der Schiene sind nicht erlaubt.
- Zur Erhöhung der Sicherheit sind die Außenkanten der Laufschiene, einschließlich Belag, im Radius von mindestens 5 mm abzurunden oder entsprechend abzuschrägen.

1.3.6 Spaltmass Kufe / Schiene

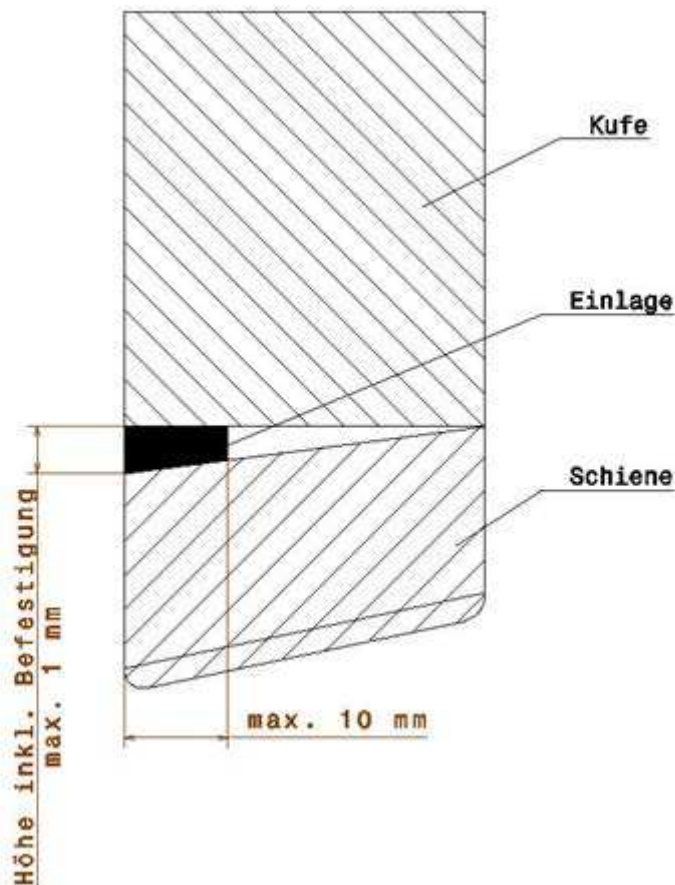


- Spalten zwischen Kufe und Schiene dürfen bis zu 0,4 mm betragen.
- Der Spalt (Verbindung) zwischen Kufe und Schiene darf nicht abgedeckt sein, lediglich 5 cm am Schienenanfang und Schienenende.

1.3.7 Einlage zur Veränderung des Schienenwinkels

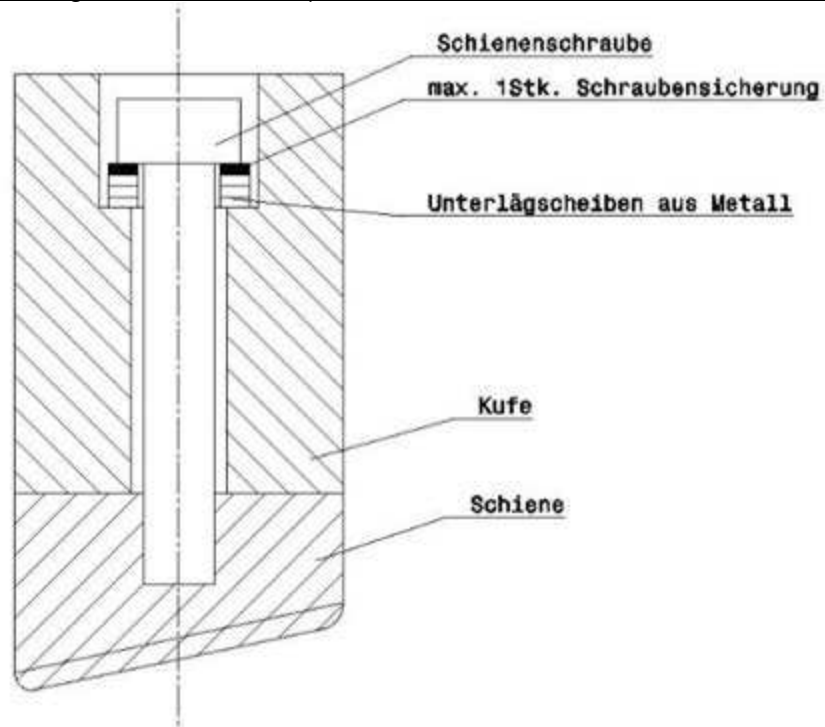


Schnitt A-A:



- a) Zwischen Kufe und Schiene ist nur eine durchgängige Einlage zur Veränderung des Schienenwinkels von 1mm Dicke und 10 mm Breite erlaubt. Diese Einlage muss bis 5 cm, gemessen jeweils von Schienenanfang und Schienenende lang sein.
- b) Die Einlagen können mittels doppelseitigen Klebebands befestigt werden, dürfen jedoch mit dem Klebeband 1 mm nicht überschreiten.

1.3.8 Verbindung Kufe, Schiene (Schiensschrauben, Schienen-Schrauben-Buchse)



- a) Erlaubt sind alle Unterlegscheiben aus Metall
- b) Erlaubt sind max. 1 Stück Schraubensicherung aus Metall
- c) Jeglicher Einsatz von zusätzlichen Gummi und Federn in diesem Bereich, ist untersagt.